

Satzung des „Frohsinn“ 1857 e.V. Klein-Krotzenburg

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Hessischen Sängerbundes im *Deutschen Sängerbund* (Änd. *Deutschen Chorverband*) ist, führt den Namen „Frohsinn 1857“ mit Zusatz e.V..
Er hat seinen Sitz in 63512 Hainburg / Klein-Krotzenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 63500 Seligenstadt (Änd. 63065 Offenbach) eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
Durch regelmäßige Proben bereiten sich *der Kinder-, Junger und Männerchor* (Änd. *die Chöre*) für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei in den Dienst der Öffentlichkeit.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.
Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.
Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Dienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Schluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden und den Auftritten des Chores teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen dienen allen den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist dazu unverzüglich verpflichtet, sobald ein diesbezüglicher Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung vorliegt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per eMail einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(Änd. Einfügen von § 9)

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem Kassenführer
3. dem Schriftführer
4. dem Ehrenvorsitzenden des Vereins
5. dem *Ältestenrat* (Änd. da in alter Satzung nicht vorhanden)
6. dem Wirtschaftsausschuss
7. dem Jugendvertreter
8. dem Vertreter des Kinderchores
9. *fünf weiteren Beisitzern.* (Änd: bis zu fünf weiteren Beisitzern)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Mitglieder des

geschäftsführenden Vorstandes können rechtsverbindlich für den Verein zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des nicht geschäftsführenden Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Der übrige Vorstand wird jährlich gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einzuberufen sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

*Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder bzw. ein gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.*

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) *Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung*
- b) *Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes*
- c) *Wahl des Vorstandes*
- d) *Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren*
- e) *Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Zahlungsweise*
- f) *Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes*
- g) *Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Wahl der Liquidatoren*
- h) *Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung*
- i) *Ernennung von Ehrenmitgliedern*

*Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
(Änd. verschieben nach § 8)*

Der Vorstand stellt in Übereinstimmung mit den in einer Sängerversammlung gefassten Beschlüssen vereinsinterne Richtlinien auf, die Auftritte des Chores anlässlich der Geburtstage, Trauungen, Jubiläen, Sterbefällen und sonstigen Anlässen von Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern regeln sollen.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen alle anfallenden Arbeiten und Verpflichtungen unter sich.

§ 10 Chorleiter

Die musikalischen Leiter *des Männer-, Jungen und Kinderchores* (Änd. der Chöre) werden vom Vorstand durch Vertrag verpflichtet.

Die Chorleiter und der Vorstand sind für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich, insbesondere für die Aufstellung und Durchführung des musikalischen Jahresprogramms (Teilnahme an Preis-, Wertungs-, Freundschaftssingen, Konzerten, Faschingsveranstaltungen etc.).

Bei Abwesenheit werden die Chorleiter durch die Vizedirigenten vertreten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer lediglich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Dabei sind auch die Liquidatoren zu bestimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hainburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14. März 1997 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

63512 Hainburg / Klein-Krotzenburg, den 14. März 1997 (Änd. 06.03.2009)